

# Satzung

## § 1 Name / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen gemeinnütziger Verein  
**„H<sup>2</sup>O/ KünstlerOrganisation Turmpark - Verein zur Förderung der Kunst und Kunstvermittlung“.**

Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „ e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Magdeburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Wasserturms und des Turmparkgeländes in Magdeburg Salbke, sowie die Förderung zeitgenössischer Kunst und die Kunstvermittlung auf ebendiesem Gelände.  
Des Weiteren die Schaffung von Voraussetzungen für die aktive Teilnahme aller interessierten Bürger am kulturellen Leben rund um den Turmpark, sowie der praktisch ästhetischen Bildung der Bevölkerung, die Förderung des künstlerischen Nachwuchses und die künstlerische Zusammenarbeit mit verschiedenen Menschengruppen.
- (2) Der Vereinszweck besteht im besonderen in der Förderung der nachfolgend genannten Punkte:
  - Erhalt des Wasserturmes und des Turmparkgeländes in Magdeburg Salbke als Kulturort und die Schaffung eines öffentlichen Kulturstandortes für Magdeburg Süd – Ost.
  - Nationale und internationale Ausstellungs- und Kunstprojekte
  - Durchführung von Symposien, Kursen, Pleinairs und Workshops
  - Spartenübergreifende Aktivitäten und die Anbindung interdisziplinärer Kunstprojekte ( zwischen Fotografie, Plastik, Malerei, Grafik, Literatur / Buchkunst, Installation und neue Medien )
  - Vorträge, Veranstaltungen und Publikationen zu künstlerischen Themen
  - künstlerische Aktivitäten im öffentlichen Raum
  - Förderung ethnischer Traditionen in Musik, Kunst, Architektur und Kunsthandwerk
  - Kooperationsprojekte zur wirksamen Öffentlichkeitsarbeit
  - Innovative Projekte, die eine aktive Beteiligung einer oder mehrerer der Zielgruppen vorsehen
  - Die Beschaffung geeigneter Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke auf dem Gebiet der Kultur und Kunst.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt in Durchführung der unter § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird angenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschrittlicher Anerkennung wirksam. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die besondere Leistungen für die Entwicklung der Kunst / Kultur erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - diese Satzung einzuhalten,
  - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand. Er wird zum neuen Quartal wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,

- mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt oder,
  - seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung vereinseigener Einrichtungen auf Dritte überträgt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher einzuladen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der vereinseigenen Einrichtungen betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließt nur der Vorstand.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über die
- Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Revisoren,
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Gebührenbefreiung

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 7 Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassierer
  - und zu Bestimmende
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind
  - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse und
  - die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Quartalsbeiträge und sind jeweils in der ersten Woche des Quartals im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Kassenführung**

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

### **§ 13 Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke bzw. Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Land Sachsen-Anhalt. Dieses hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.